

# RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

## Index

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §21;

## Rechtssatz

§ 21 FIVfGG verbietet es dem Landesgesetzgeber, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber der Agrargemeinschaft oder einzelnen Mitgliedern Verbesserungen anzurufen, die die Agrargemeinschaft oder die einzelnen Mitglieder belasten und nicht im Einvernehmen mit ihnen angeordnet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070203.X06

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)